OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703196/2/MZ

Datum:
Linz, 24. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Strafhöhenbeschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.01.2026, GZ: VStV/925301390481/2025, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 46 Stunden, bemessen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.01.2026, GZ: VStV/925301390481/2025, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 3 Abs 1 und 3 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö.PolStG mit 100 Euro, EFS 3 Tage und 21 Stunden, bestraft, weil sie am 27.07.2025 von 00:30 bis 00:50 Uhr in B-Straße ungebührlicherweise störenden Lärm in Form lautstarker offensichtlich sexueller Handlungen und Gestöhne erregt und damit einen Anwohner im Schlaf gestört habe.

Zur Strafbemessung finden sich im Straferkenntnis keine Ausführungen mit Begründungswert. Es würden weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Ihr auf die Strafhöhe abzielendes Rechtsmittel begründet die bP auf das Wesentliche verkürzt damit, dass sie lediglich über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügt, und legt entsprechende Nachweise bei.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in den Punkten I. und II. dargestellten Sachverhalt aus.

Zudem wird festgestellt, dass die bP Arbeitslosengeld in der Höhe von monatlich ca 1.298 Euro bezieht und zwei Sorgepflichten hat. Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP nicht unbescholten wäre.
c.2) Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass sich die Einkommenshöhe aus dem der Beschwerde angeschlossenen AMS-Dokument ergibt (Bezug von täglich 43,29 EUR). Die Feststellung zur Sorgepflicht geht aus dem vorgelegten Dokument

über die Alimente-Vereinbarung hervor. Die Nicht-Feststellung gründet darin, dass dem Akt keine Verwaltungsvormerkungen oder strafrechtliche Verurteilungen entnommen werden können.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: Oö. PolStG), lauten:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) …

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen.
(2) …"

b) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) § 3 Abs 1 Oö. PolStG schützt, mit einem maximalen Strafrahmen bis zu 360 Euro, die öffentliche Ruhe und Ordnung und in weiterer Folge, bei länger andauernden Beeinträchtigungen bestimmter Personen, deren körperliche Gesundheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher durchaus als hoch anzusehen und die Beeinträchtigung desselben durch die bP nicht unbeachtlich. Nichtsdestotrotz ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht nachvollziehbar: Der Strafrahmen wurde, ohne darzulegen von welcher Einkommenshöhe die belangte Behörde ausgeht, zu knapp 30 % ausgeschöpft. Zu beachten ist allerdings, dass die bP ein unterdurchschnittliches Einkommen sowie zwei Sorgepflichten nachgewiesen hat und ihr, mangels gegenteiliger Belege im Verwaltungsakt, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit anzurechnen ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als ausreichend, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Frage, wie hoch die Bestrafung der im vorliegenden Fall begangenen Übertretung auszufallen hat, um eine nicht zur Verallgemeinerung geeignete Einzelfallbeurteilung handelt.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer